



# Auslandsaufenthalte zu Lernzwecken während der Ausbildung

## Informationen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte – am besten bereits im Rahmen der Ausbildung – sind die beste Möglichkeit, um die eigenen Mitarbeiter\*innen entsprechend zu qualifizieren.

Gemäß des Berufsbildungsgesetzes (§ 2 Abs. 3 BBiG) können Auszubildende bis zu einem Viertel ihrer Ausbildung im Ausland absolvieren, wenn dies dem Ausbildungsziel dient.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über die Rechte und Pflichten von Unternehmen und Auszubildenden. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Mobilitätsberatung. Hier können Sie sich auch z. B. über Fördermöglichkeiten für Lernaufenthalte im Ausland informieren.

### Vertragliche Regelung

Der eigentliche Ausbildungsvertrag bleibt unberührt. Es empfiehlt sich aber, eine Vereinbarung zwischen dem entsendenden Ausbildungsbetrieb, dem aufnehmenden Betrieb im Ausland und dem\*der Auszubildenden zu schließen.

### Ausbildungsvergütung

Die Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsvergütung bleibt während des Auslandsaufenthalts bestehen, da diese Bestandteil der Ausbildung ist.

### Urlaub

Urlaub kann für einen Auslandsaufenthalt nach § 2 Abs. 3 BBiG nicht verwendet werden, da es sich um einen Teil der Ausbildung handelt. Eine Vereinbarung über eine unentgeltliche Freistellung für den Auslandsaufenthalt ist nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 25 BBiG).

### Kosten

Die Reise- und Aufenthaltskosten müssen von den Auszubildenden selbst getragen werden. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Förderprogrammen (z. B. Erasmus+), die diese Kosten zu einem großen Teil decken.

### Informationspflichten

Der Ausbildungsbetrieb ist laut § 36 Abs. 1 Satz 4 BBiG verpflichtet, den Auslandsaufenthalt der zuständigen Kammer anzuzeigen. Bitte nutzen Sie das Formular „Zusatzvereinbarung über einen Auslandsaufenthalt während der Ausbildung“, das Sie bei Ihrer zuständigen Kammer erhalten.

Dauert der Auslandsaufenthalt länger als acht Wochen, ist ein mit der Kammer abgestimmter Ausbildungsplan erforderlich. Gegebenenfalls kann hier auch die Lernvereinbarung eines Förderprogramms eingereicht werden.

Gefördert durch:



### Berufsschule

Der\*Die Auszubildende muss eine Freistellung von der Berufsschule beantragen. Er\*Sie ist dazu verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Im Ausland muss keine vergleichbare Berufsschule besucht werden.

### Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Die Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises besteht im Ausland fort.

### Versicherungen

Absolvieren Auszubildende einen Lernaufenthalt im Ausland, besteht innerhalb der EU der Schutz der deutschen Kranken- und gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Die Abgaben für Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls weiter geleistet.

In Ländern außerhalb der EU besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn es ein entsprechendes Abkommen mit Deutschland gibt. Eine Übersicht dieser Länder finden Sie unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de). Besteht kein entsprechendes Abkommen, richtet sich der Schutz nach den Bestimmungen im jeweiligen Land. Lassen Sie sich in diesem Fall vom aufnehmenden Gastbetrieb unterstützen.

Der Ausbildungsbetrieb muss einen Antrag (Formular A1) stellen, um die Entsendung und die Gültigkeit für das entsprechende Land bescheinigen zu lassen. Seit dem 01.07.2019 ist dies für Einsätze innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nur noch elektronisch möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der [DVKA](http://www.dvka.de).

Grundsätzlich empfiehlt sich der Abschluss von zusätzlichen privaten Versicherungen, insbesondere im Bereich der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, um eine ausreichende Abdeckung zu gewährleisten. So ist z. B. ein Krankentransport nicht durch Regelleistungen der Krankenversicherung abgedeckt.

Auch für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden im ausländischen Betrieb besteht i. d. R. kein Schutz durch die Haftpflichtversicherung des inländischen Ausbildungsbetriebes. Lassen Sie sich diesbezüglich bitte frühzeitig von Ihren Versicherungsträgern beraten.

Hinweis: Bei Erasmus+-Förderung über ein Poolprojekt können einige dieser Versicherungen teilweise bereits im Vertrag enthalten sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich direkt beim Poolprojekträger.

### Berufsgenossenschaft

Der Ausbildungsbetrieb sollte sich vorab mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen, um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Ausland zu gewährleisten.

## Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Ansprechpartnerin bei der Handwerkskammer Koblenz ist Petra Laudemann, Mobil 0151 55163250, Tel. 0261 398-337, [petra.laudemann@hwk-koblenz.de](mailto:petra.laudemann@hwk-koblenz.de)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen. Das Informationsblatt ersetzt keine persönliche Beratung. Stand Juni 2020